

zur Reform zu unterbreiten.³¹ Der Beamte Hauer schob die Schuld an den tristen Zuständen im Lande der alten Landammannverfassung und den untätigen fürstlichen Beamten zu; er schlug die Einführung verschiedener neuer Gesetze vor und betrachtete die Rechte des Volkes als erschlichene Privilegien und usurpierte Hoheitsrechte.³² Die Folge dieses Berichtes war, dass der damalige Landvogt Menzinger³³ entlassen und durch Josef Schuppler,³⁴ einen Böhmen, ersetzt wurde.

Schuppler erhielt bei der Übernahme des Amtes Dienstinstruktionen,³⁵ die sich hauptsächlich auf den Bericht von Georg Hauer stützten.³⁶ Artikel 1 der Instruktion schaffte die Landammannverfassung und andere alte Gewohnheiten ab, ebenso wurden Hinweise zur wirtschaftlichen Reform und zur Umgestaltung der politischen Verhältnisse gegeben.³⁷ Die Dienstinstruktion legte die staatliche Macht und das öffentliche Recht in den Fürsten: Es gab keine Gewaltentrennung; das ganze Fürstentum wurde als ein Objekt des obrigkeitlichen Willens angesehen.³⁸ Diese Instruktion kann aber nicht als neue Verfassung angesehen werden. Sie trug nicht einmal die Unterschrift des Fürsten und wurde auch nicht veröffentlicht, sie war lediglich als ein Leitfaden für den Landvogt gedacht.³⁹

Bis zur Einführung der landständischen Verfassung von 1818 besass somit das Fürstentum Liechtenstein keine geschriebene Verfassung. «Die Totalität des Umsturzes liess diesen Mangel im neuen souveränen Fürstentum kaum zum Bewusstsein kommen».⁴⁰

31 Malin, 43 f. Der Hofbeamte Georg Hauer traf am 19. Juni 1808 in Vaduz ein.

32 Malin, 44 f.

33 cf. Menzinger, 33. Franz Xaver Menzinger (1740–1809); Landvogt von 1788–1808. Er war der Vater des späteren Landvogtes Johann Michael Menzinger, der von 1833–61 dieses Amt verwaltete.

34 Josef Schuppler, cf. S. 58, Anm. 102.

35 Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808. Teilweise abgedruckt in JBL 5 (1905), 203 ff.

36 Malin, 49.

37 l. c. – Einzelheiten über die am 1. Januar 1809 in Kraft getretene Dienstinstruktion s. Malin, 55 ff.

38 Malin, 49 ff.

39 Malin, 50.

40 l. c.